

06.06.2018

Kleine Anfrage 1111

der Abgeordneten Volkan Baran, Anja Butschkau, Armin Jahl und Nadja Lüders SPD

Leistungswillen unterstützen und Integration ermöglichen – wann schließt die Landesregierung endlich die Förderlücke für Geflüchtete in Ausbildung und Berufsqualifizierung?

Mit der „3+2“-Regelung im Rahmen des Asylpakets II hat die Bundesregierung zum einen dafür gesorgt, dass geflüchtete Menschen in Deutschland unabhängig von ihrem Aufenthaltsstatus leichter eine Berufsausbildung beginnen können. Weiterhin können nun die ausbildenden Betriebe für die Dauer der Lehrzeit und auch in den zwei Jahren nach dem entsprechenden Abschluss von einem Verbleib ihrer Arbeitskräfte in Deutschland ausgehen.

Diese Regelung trägt dem Umstand Rechnung, dass gute Arbeit wesentlich für eine gelingende Integration ist und den Menschen überhaupt erst ermöglicht, ihr Leben selbstbestimmt und unabhängig von staatlichen Leistungen zu führen. Auch Arbeitgeber- und Wirtschaftsverbände haben die rechtliche Änderung angesichts des Fachkräftemangels und mehrerer zehntausend offener Ausbildungsplätze sehr begrüßt.

Die Ausbildungsvergütungen in vielen Berufen liegen deutlich unter dem Grundsicherungsniveau und sind damit nicht ausreichend, um ihren Lebensunterhalt eigenständig und dauerhaft decken zu können. Für die Geflüchteten mit Aufenthaltsgestattung oder Duldung besteht das besondere Problem, dass sie einerseits grundsätzlich von Förderleistungen des SGB II ausgeschlossen sind, andererseits die Leistungen des AsylbLG mit Beginn der Ausbildung durch die zuständige Behörden häufig völlig eingestellt werden. Der Anspruch auf Unterstützungsleistungen durch die Berufsausbildungsbeihilfe (BAB) besteht in der Regel nicht. Gleiches gilt auch für volljährige Geflüchtete mit Aufenthaltsgestattung oder Duldung, die die Schule besuchen möchten, um sich für eine anspruchsvolle Ausbildung zu qualifizieren.

Diese Unstimmigkeit zwischen dem Asylbewerberleistungsgesetz und den Sozialgesetzbüchern führt zu der absurden Situation, dass arbeits- und lernwillige Geflüchtete sich aus finanziellen Gründen gegen eine Berufsqualifizierung entscheiden oder diese abbrechen müssen. Leistungsfähige junge Menschen werden somit durch die Mühlen der Bürokratie gedreht und von produktiver Teilhabe und guter Lebensperspektive abgehalten

Datum des Originals: 04.06.2018/Ausgegeben: 07.06.2018

Die Veröffentlichungen des Landtags Nordrhein-Westfalen sind einzeln gegen eine Schutzgebühr beim Archiv des Landtags Nordrhein-Westfalen, 40002 Düsseldorf, Postfach 10 11 43, Telefon (0211) 884 - 2439, zu beziehen. Der kostenfreie Abruf ist auch möglich über das Internet-Angebot des Landtags Nordrhein-Westfalen unter www.landtag.nrw.de

statt dazu ermutigt. Die Intention des Gesetzgebers beim Erlass der „3+2“-Regelung wird faktisch ausgehöhlt und in das genaue Gegenteil verkehrt.

Die Landesregierungen von Bayern, Berlin, Niedersachsen und Schleswig-Holstein haben daher ihre Kommunen jeweils schriftlich nachdrücklich dazu angehalten, bei antragsstellenden Geflüchteten in Ausbildung die Härtefallregelung nach §22 Abs. 1 S. 2 SGB XII anzuwenden und somit Beihilfen nach dem Dritten und Vierten Kapitel SGB XII zu gewähren.

Vor diesem Hintergrund fragen wir die Landesregierung:

1. Welche potenziellen gesellschaftlichen und individuellen Probleme sieht die Landesregierung darin, wenn erwerbsfähige junge Menschen von Ausbildung und Arbeit abgehalten werden und zur Untätigkeit in einem fremden Land gezwungen sind?
2. Wann plant die Landesregierung, den nordrhein-westfälischen Kommunen die Anwendung der Härtefallregelung nach §22 Abs. 1 S. 2 SGB XII zu empfehlen?
3. Falls die Landesregierung eine Empfehlung an die Kommunen ablehnt: Aus welchen Gründen will die Landesregierung die berufliche Integration von geflüchteten Menschen erschweren oder verhindern?
4. Wie konkret gedenkt die Landesregierung eine bundesweit einheitliche Anwendungsregelung herbeizuführen, und welche genauen Anstrengungen wurden bisher unternommen?
5. Wie viele (volljährige) Geflüchtete mit Aufenthaltsgestattung oder Duldung haben seit dem Jahr 2015 eine betriebliche Ausbildung oder einen schulischen Bildungsgang für aufgenommen bzw. abgebrochen?

Volkan Baran
Anja Butschkau
Armin Jahl
Nadja Lüders